

b. Gesetz, betreffend Fenderung des Wahlverfahrens.

Vom 24. Juni 1891.

(Ges.-Sammlung S. 231.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

Durch das für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme jedoch der Hohenzollernschen Lande, erlassene Gesetz, betreffend Eränderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 — siehe Anmerk. B. zu § 10 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30. November 1849, oben S. 462 — ist dieses Gesetz aufgehoben. Es gilt also nur noch für die Hohenzollernschen Lande, doch findet § 1 Absatz 1 keine Anwendung, weil in Hohenzollern eine Klassensteuer nicht besteht.

§ 1.

Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevorstandswahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und Kassifizierten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatze zu bringen.

Bis zu anderweiter, in Folge der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werdender Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samm. 1849 S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§ 2.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehörigsten Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.

v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Riquel. v. Kattenborn.

v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.